

3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Schacht III Photovoltaik- Freiflächenanlage“

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch
(BauGB)

Inhalt

- 1 Planungsanlass und Planungsziele
- 2 Begründung der Gebietsauswahl
- 3 Lage und Geltungsbereich der FNP-Änderung
- 4 Planerische Vorgaben und Änderungsinhalte

- 5 Auswirkungen auf die Umwelt/ Umweltbericht gemäß § 2 BauGB
 - 5.1 Rahmen der Umweltprüfung
 - 5.2 Beschreibung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage
 - 5.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes
 - 5.4 Umweltbeschreibung/ Umweltbewertung und Wirkungsprognose
 - 5.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Null-Variante)
 - 5.6 anderweitige Planungsmöglichkeiten
 - 5.7 Eingriffsregelung
 - 5.8 Überwachung (Monitoring)

- 6 Gesamtabwägung öffentlicher Belange
 - 6.1 Natur und Landschaft – Artenschutz
 - 6.2 Immissionsschutz
 - 6.3 Altlasten
 - 6.4 Erschließung und infrastrukturelle Anbindung
 - 6.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

1 Planungsanlass und Planungsziele

Das ehemalige Gelände Schacht III des Bergwerk Westfalen ist seit dem Jahr 2001 aus der Bergaufsicht entlassen. Mit dem bergrechtlichen Sanierungsverfahren wurde das Gelände im Zeitraum von November 1999 bis Juli 2000 zur Gefahrenabwehr fast vollständig mit einer Deckschicht von 0,5 m übererdet. Seither liegt die Fläche überwiegend brach.

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes verzichtete die Stadt Ahlen mangels Investoreninteresse auf eine Darstellung der Fläche als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt, wie sie noch im geltenden Regionalplan vorhanden ist.

Nun beabsichtigt die Stadt Ahlen Planungsrecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage herzustellen, um auf der noch im Eigentum der Ruhrkohle AG befindlichen Brachfläche diese regenerative Energienutzung zu ermöglichen und ein entsprechendes Angebot ggf. auch für bürgerschaftliches Engagement zu schaffen.

Nach ersten Überlegungen könnten auf einer Teilfläche mit einer Größe von ca. 4,7 ha Photovoltaik-Module mit einer Peak-Leistung von etwa 900 bis 1400 kWp errichtet werden. Bis zum 01.04.2012 profitierten Konversionsflächen von einer leicht erhöhten Solarstromvergütung. Diese wurde zugunsten der Einheitlichkeit angepasst und insgesamt gesenkt.

2 Begründung der Gebietsauswahl

Die Stadt Ahlen möchte vor dem Hintergrund der energiepolitischen Rahmenbedingungen und auch in Anlehnung an das kommunale Klimaschutzkonzept den Ausbau regenerativer Energien fördern. Photovoltaik-Freiflächenanlagen bieten hier ein großes Potential. Mit einer Nutzung von Konversionsflächen für die Stromerzeugung aus Sonnenenergie kann tendenziell die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Photovoltaik oder Biomassenutzung vermieden werden.

Das Gelände des Schacht III ist durch die bergbauliche Vornutzung und starke Belastung als Konversionsfläche zu werten. Sie ist bereits seit dem Jahr 2001 aus der Bergaufsicht entlassen. Als weitere Konversionsflächen im Stadtgebiet sind Flächen auf dem Gelände von Schacht I/II zu werten, die jedoch noch unter Bergrecht stehen und sich noch der kommunalen Planungshoheit entziehen. Auf dem Gelände des ehemaligen Zementwerks Bosenberg ist bereits eine konkrete Nachnutzung von Teilflächen durch eine Biogasanlage geplant. Die noch aufstehenden Gebäude auf den Restflächen lassen hier eine andere Nachfolgenutzung sinnvoller erscheinen.

Das ehemalige Betriebsgelände von Schacht III liegt nur 2,5 km von der Umspannstation Meisterweg sowie 2,3 km von der privat betriebenen Umspannstation an der Bankkampstraße entfernt, so dass eine Einspeisung des erzeugten Stroms ohne großen Aufwand machbar erscheint.

3 Lage und Geltungsbereich der FNP-Änderung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt in einer Entfernung von ca. 5 km südöstlich des Siedlungskerns von Ahlen im Außenbereich.

Die gesamte Fläche umfasst das ehemalige Betriebsgelände der Zeche Westfalen Schacht III und wird aktuell nur geringfügig durch weidende Pferde genutzt. Das Gelände weist zum Teil Gehölzgruppen mit Baumbestand auf. Die ehemals aufstehenden Gebäude wurden im Zuge der Sanierungsplanung und des Verfahrens zur Entlassung aus der Bergaufsicht entfernt.

Der Änderungsbereich wird wie folgt grob umgrenzt:

- im Nord-Westen: durch die rückwärtigen Grundstücke Guissener Str. 343-355,
- im Osten: durch den Zechenbahnradweg
- im Süden: durch die Abpflanzungen zu den Ackerflächen Flurstück 339 und 81
- im Westen: durch die Guissener Straße

4 Planerische Vorgaben und Änderungsinhalte

Im noch wirksamen Regionalplan Teilabschnitt „Münsterland“ ist das ehemalige Betriebsgelände Schacht III ein Teilbereich der Darstellung als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt. Im aktuellen Entwurf des Regionalplanes ist das Gelände als allgemeiner Freiraum bzw. als ein Bereich zum Schutz von Natur und Landschaft dargestellt. In Gesprächen mit der Bezirksplanungsbehörde wurde für ein nicht raumbedeutsames Planvorhaben mit einer Flächengröße von unter 10 ha die landesplanerische Zustimmung in Aussicht gestellt. Eine Änderung des aktuellen Regionalplanes wird in diesem Fall nicht erforderlich. Die notwendige Anpassungserklärung über die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 32 der Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) wurde mit Schreiben vom 06.02.2013 erteilt.

Der Landschaftsplan Ahlen, aufgestellt durch den Kreis Warendorf, trifft aufgrund des zum Zeitpunkt seiner Aufstellung noch geltenden Bergrechtes, keine planerischen Aussagen für das Plangebiet.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen stellt den nördlichen Teilbereich als allgemeine Grünfläche sowie den südlichen Teilbereich als landwirtschaftliche Fläche dar. Zielsetzung des Freiflächenentwicklungskonzeptes ist es, den Grünbestand auf dem Gelände nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der touristischen Bedeutung des Zechenbahnradweges zu sichern und zugänglich zu machen.

Die gesamte Fläche ist als Altlastenverdachtsfläche im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

Zukünftig soll ein größerer Teilbereich gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt werden. Die übrigen Teilflächen werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, da sie bereits eine gewisse Wertigkeit erhalten haben bzw. sich hierfür voraussichtlich eignen. Die beabsichtigte Zugänglichkeit des Gelände

wird vor diesem Planungshintergrund zurückgestellt.

Flächenbilanz der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes:

vorher:		nachher:	
Allgemeine Grünfläche	3,0 ha	Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung regenerative Energien „Freiflächen-Photovoltaikanlage“	3,0 ha
Landwirtschaftliche Fläche	2,1 ha	Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung regenerative Energien „Freiflächen-Photovoltaikanlage“	2,1 ha
Allgemeine Grünfläche	1,1 ha	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1,1 ha
Landwirtschaftliche Fläche	5,5 ha	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	5,5 ha

Die konkreten mit dem Vorhaben verbundenen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft sind im nachfolgenden Bebauungsplan zu regeln, so dass keine Zuordnung von entsprechenden Flächen im Flächennutzungsplan erfolgt.

5 Auswirkungen auf die Umwelt/ Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB

5.1 Rahmen der Umweltprüfung

Der folgende Umweltbericht wurde auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches (BauGB) erstellt. Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplans und beruhen auf vorliegenden Daten und Kenntnissen sowie einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (vgl. Schwartz 2012).

5.2 Allgemeine Merkmale einer Freiflächen-Photovoltaikanlage

Eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wird nicht auf einem Gebäude oder an einer Fassade, sondern ebenerdig auf einer freien Fläche aufgestellt. Dort wird sie fest montiert, wobei die Photovoltaikmodule mittels einer Unterkonstruktion (Mindesthöhe 0,80 bis 1,00 m) in einem bestimmten Winkel zur Sonne ausgerichtet werden.

Sie arbeitet im Normalbetrieb vollautomatisch. Die Stromerzeugung setzt ein, sobald Tageslicht vorhanden ist. Der Anlagenbetrieb erfordert keine Roh- und Betriebsstoffe. Abfallprodukte entstehen nicht. Der Modultyp (Herstellungstechnologie, Wirkungsgrad, Recyclingmöglichkeit) wird vorhaben- und standortspezifisch gewählt. Der Flächenbedarf für weitere technische Anlagen (z.B. Wechselrichter) ist im Vergleich zur Gesamtfläche der Anlage als unbedeutend einzuschätzen. Aus versicherungstechnischen Gründen werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel eingezäunt. Die Betriebsdauer der Anlagen ist für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ausgelegt, was dem Zeitraum der gesetzlich gesicherten Einspeisevergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie entspricht.

5.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Maßgebliche fachgesetzliche Anforderungen ergeben sich insbesondere aus dem Baugesetzbuch in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffe in Natur und Landschaft) sowie dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und zugehöriger Verordnungen. Referenzmaßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist der aktuell vorfindbare Umweltzustand.

5.4 Umweltbeschreibung/ Umweltbewertung und Wirkungsprognose

Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Zusammenstellung in unten aufgeführter Tabelle) sind im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Plangebiet um eine Brachfläche handelt, deren Boden erheblich vorbelastet ist.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf die zu betrachtenden Schutzgüter		
Umweltbelange	Beschreibung der heutigen Umweltsituation	Prognose der Umweltauswirkungen
Mensch	Die zu ändernden Flächen werden gegenwärtig im FNP als landwirtschaftliche Fläche bzw. als allgemeine Grünfläche dargestellt. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich im Westen an der Guissener Straße in rund 60 m Entfernung. Durch die bestehenden Gehölzgruppen und den Heckenbewuchs existiert eine deutliche Sichtverschattung, die optische Beeinträchtigungen vermeidet. Der im Osten angrenzende Zechen-	Die zu erwartenden Auswirkungen sind nicht gravierend und können im Rahmen des Bau- und Genehmigungsverfahrens durch geeignete Maßnahmen weitgehend vermieden werden.

	<p>bahnradweg soll im Zuge des Bauungs- bzw. Genehmigungsverfahrens ebenfalls durch zusätzliche Grünstrukturen in geeigneter Form abgeschottet werden, um die Verkehrssicherheit des Radfahrers durch Spiegelungseffekte nicht zu gefährden. Die nächste östlich gelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 1000 m Entfernung, so dass unmittelbare Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.</p>	
<p>Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt</p>	<p>Die Änderungsfläche wurde lange Jahre als Betriebsgelände der Zeche Westfalen genutzt und liegt seit mehreren Jahren brach. Zwischenzeitlich haben sich die Gehölzgruppen und Baumstrukturen frei entwickelt, so dass diese als Lebensraum für Tiere und Pflanzen eine gewisse Bedeutung erlangt haben. Aus diesem Grunde werden diese Flächen für die geplante Photovoltaiknutzung nicht in Anspruch genommen und sind somit von der Planung nicht berührt. Die Hochstaudenflur und der zum Teil als Wald einzustufende Baumbestand bleiben erhalten. Die vorhabenbedingt notwendige Pflege der Vegetation (Mahd, Beweidung) auf dem Vorhabengelände wird voraussichtlich zu keiner strukturellen Veränderung des Lebensraumes für Tiere führen. Näheres zu den Ausführungen ergibt sich aus der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (vgl. Schwarze Mai 2012).</p>	<p>Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf dem Gelände sind erst mit einer Beeinträchtigung der Gehölzbestände und der Hochstaudenfluren zu erwarten. Die Inanspruchnahme der Vorhabenfläche (Grasacker) lässt keine negativen Auswirkungen erwarten. Eine geringe Frequentierung der Fläche zugunsten stöempfindlicher Greifvögel muss im konkreten Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren gesichert werden.</p>
<p>Orts- und Land- schaftsbild</p>	<p>Photovoltaikanlagen können sich von anderen sichtbaren Objekten in der</p>	<p>Die zu erwartenden Auswirkungen sind nicht gravierend und können im</p>

	<p>Landschaft abheben und das Landschaftsbild teilweise prägen. Aufgrund der Entfernung zum Siedlungsgebiet sowie der vorhandenen Gehölzgruppen auf dem ehemaligen Betriebsgelände, die erhalten werden sollen, wird nicht mit einer nachhaltig negativen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes gerechnet.</p>	<p>Rahmen des Bebauungs- und Genehmigungsverfahrens durch geeignete Maßnahmen weitgehend vermieden werden.</p>
Boden	<p>Die unterhalb der Übererdung befindlichen Böden sind stark kontaminiert. Es sind keine besonderen ökologischen Funktionen des aufgeschütteten Bodens erkennbar.</p>	<p>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>
Wasser	<p>Die Grundwasserneubildung ist durch die ehemalige Versiegelung bereits stark eingeschränkt gewesen. Die geplante Versiegelung mit technischen Nebengebäuden wird sehr geringfügig sein. Es wird davon ausgegangen, dass mögliche kleinräumige Verschattungen durch die Module von nicht erheblicher Bedeutung sein werden.</p> <p>Die vorhandenen offenen Gewässer bzw. Teichanlagen bleiben von dem Vorhaben unberührt.</p>	<p>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>
Klima	<p>Klimatisch hat der Änderungsbereich keine nennenswerte Funktion. Der Betrieb der Anlage wird den notwendigen Einsatz fossiler Energieträger zur Energiegewinnung reduzieren und somit zu einer positiven CO₂-Bilanz beitragen.</p>	<p>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>
Luft	<p>Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage verursacht keine betriebsbedingten Abgase oder Luftverunreinigungen. Die Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge sowie die Anfahrt zum</p>	<p>Mit einer Verschlechterung der Situation ist nicht zu rechnen.</p>

	Zwecke der Wartung werden als marginal gewertet.	
Sach- und Kulturgüter	Es sind keine zu berücksichtigenden Sach- und Kulturgüter oder denkmalwerte Objekte bekannt. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Geländes ist mit Ausnahme der Weidenutzung weiterhin langfristig ausgeschlossen. Die Mahd kann zukünftig nur noch durch Kleintiere erfolgen.	Keine Relevanz
Wechselwirkungen	Es sind keine signifikanten Wechselwirkungen bekannt	Keine Relevanz

Sonstige umweltbezogene Fachplanungen oder Schutzausweisungen, insbesondere FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete, werden nicht tangiert.

Wesentliche über das bisherige Maß hinausgehende Umweltauswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

5.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Null-Variante)

Unter den gegenwärtigen planungsrechtlichen Voraussetzungen würde das brachgefallene Gelände soweit möglich landwirtschaftlich genutzt und im Übrigen der natürlichen Sukzession überlassen. Die geplanten Betriebseinrichtungen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sollen auf der vorhandenen Grünlandfläche errichtet werden, das übrige Gelände wird weiterhin sich selbst überlassen. Im Hinblick auf die Umweltfolgen ergibt sich bei Nichtdurchführung der Planung keine wesentlich geänderte Situation gegenüber den dargelegten Planungsabsichten.

5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die Etablierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sich nur auf brachgefallenen Standorten sinnvoll anbietet, kann eine vergleichende Umweltprüfung von Flächenalternativen entfallen.

Alternativ zur bisherigen und geplanten Nutzung könnte sich die Stadt Ahlen für eine Etablierung eines Freizeit- und Erholungsschwerpunktes einsetzen. Da aktuell keine konkreten Investorenabsichten bestehen, die auch ein regionalplanerisches Änderungsverfahren rechtfertigen, scheidet diese Möglichkeit aus.

5.7 Eingriffsregelung

Aufgrund der hohen Vorbelastung sowie der wenig veränderten Nutzungsstruktur ist der Eingriff insgesamt gering. Höherwertige Flächen und Gehölzbereiche liegen außerhalb der Baufelder der Photovoltaikanlage und können erhalten werden. Hinsichtlich der Eingriffsregelung ergibt sich kein zusätzli-

ches Ausgleichserfordernis auf der Ebene des Flächennutzungsplanes. Eine exakte Bilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

5.8 Überwachung (Monitoring)

Auf der Ebene des FNP sind keine speziellen Monitoring-Maßnahmen vorgesehen. Die gesetzlichen Verpflichtungen zur Überprüfung des FNP nach spätestens 15 Jahren dienen einem generellen Monitoring auf FNP-Ebene.

6 Gesamtabwägung öffentlicher Belange

6.1 Natur und Landschaft - Artenschutz

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen soll auf Teilen des ehemaligen Betriebsgeländes Schacht I/II eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ planungsrechtlich gesichert werden. Ziel der Maßnahme ist die Förderung regenerativer Energienutzung als Beitrag zum Klimaschutz. Die absehbaren Umweltauswirkungen sind wenig erheblich oder lassen sich durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich vermeiden, mindern oder ausgleichen.

Im Nachgang zur Potentialanalyse und Risikoabschätzung auf der Ebene des FNP erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren eine detailliertere Prüfung und Bewertung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange.

6.2 Immissionsschutz

Die im Hinblick auf die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu treffenden immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen können auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch nicht abschließend geregelt werden, da diese als vorbereitende Bauleitplanung noch keine technischen Details zur konkreten Anlage (Anzahl, Art, Aufstellungsweise von Modulen u.a.) berücksichtigen kann. Im nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren sind mögliche Auswirkungen von den Oberflächen der Module (z.B. Lichtreflexe, Spiegelungen) näher zu betrachten.

6.3 Altlasten

Das ehemalige Betriebsgelände Schacht III ist aus der Bergaufsicht nach Abschluss des Sanierungsverfahrens entlassen worden. Es wird gem. § 5 Abs. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, inwieweit die gekannten Bodenverunreinigungen durch das Vorhaben tangiert werden und Maßnahmen in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf als zuständige Untere Bodenschutzbehörde erfolgen müssen.

6.4 Erschließung und infrastrukturelle Anbindung

Die übergeordnete Erschließung des Gebietes erfolgt im Westen über die Guissener Straße (K 28). Es wird davon ausgegangen, dass für die Aufstellung und für die Wartung der Photovoltaik-Module die verkehrliche Erschließung über die bestehende Zufahrt gesichert ist. Für die baulichen Anlagen und Nutzungen wird weder Wasser benötigt noch fällt Abwasser an, sodass diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht. Auch mit dem Anfall sonstiger Abfallstoffe ist nicht zu rechnen.

Für die geplanten Photovoltaik-Module ist ggf. eine telekommunikative technische Infrastruktur (elektronische Fernüberwachung) neu anzulegen. Detailfragen der Stromnetzanbindung für die Anlagen werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahrens mit den Netzbetreibern durch den Investor geklärt.

6.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Standortausweisung von Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung regenerative Energien „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auf dem Stadtgebiet von Ahlen sind aufgrund der Bestandssituation und der Vorbelastungen bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe Umweltbelastungen verbunden. Zum derzeitigen Planungsstand können anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren nur pauschal abgeschätzt werden. Sie lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltsituation erwarten.

Die ökologische Funktionsfähigkeit des landschaftlichen Freiraumes bleibt insbesondere aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der extensiven Nutzung der verbleibenden Grünstrukturen und Gehölzgruppen erhalten. So sind dauerhafte negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima, Wasser, Biotop/ Arten weitgehend auszuschließen.

Die einzig dauerhafte Beeinträchtigung ist die mit der Anlage verbundene kleinräumige optische Veränderung des Landschaftsbildes, die sich aus der technischen Struktur der Nutzung ergibt und sich auf die Erholungsnutzung auch in Verbindung mit dem regional bedeutsamen Zechenbahn- bzw. Werseradweg störend auswirken könnte.

Aufgestellt im Juni 2013

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Bartmann

Fachbereichsleiter

Stadtentwicklung und Bauen